



REGLEMENT FÜR DIE
FEUERWEHR REGION SURSEE
DER GEMEINDEN GEUENSEE,
OBERKIRCH, SCHENKON UND
DER STADT SURSEE

5 **I. ALLGEMEINES**

- Art. 1* Geltungsbereich
Art. 2 Feuerschutz
Art. 3 Begriffe

5 **II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN**

- Art. 4* Organisation
Art. 5 Betriebsfeuerwehr
Art. 6 Weitere überörtliche Zusammenarbeit/
 Gemeindevertrag
Art. 7 Stützpunktaufgaben
Art. 8 Ausrüstung
Art. 9 Ausbildung
Art. 10 Alarmierung

8 **III. KOMMISSION DER GEMEINDEVERTRETER,
 FEUERWEHRKOMMISSION, FEUERWEHR-
 KOMMANDANT, OFFIZIERE, HÖHERE
 UNTEROFFIZIERE, KADER, ANGEHÖRIGE
 DER FEUERWEHR (AdF)**

- Art. 11* Kommission der Gemeindevertreter
Art. 12 Aufgaben und Befugnisse
Art. 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung,
 Protokoll
Art. 14 Feuerwehrkommission
Art. 15 Aufgaben und Befugnisse
Art. 16 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung,
 Protokoll
Art. 17 Feuerwehrkommandant
Art. 18 Offiziere, Höhere Unteroffiziere,
 Spezialisten
Art. 19 Unteroffiziere und Angehörige
 der Feuerwehr (AdF)
Art. 20 Persönliche Ausrüstung
Art. 21 Ernennungen und Beförderungen

12 **IV. FEUERWEHRDIENST**

- Art. 22* Zweck und Organisation
- Art. 23* Feuerwehrpflicht
- Art. 24* Absenzen
- Art. 25* Dispensationen
- Art. 26* Ersatzabgabe
- Art. 27* Befreiung von der Ersatzabgabe
- Art. 28* Versicherung
- Art. 29* Verpflegung

15 **V. SCHADENBEKÄMPFUNG**

- Art. 30* Nachbarhilfe
- Art. 31* Einsatzleiter
- Art. 32* Transportmittel
- Art. 33* Veränderung des Schadenplatzes
- Art. 34* Brandwache
- Art. 35* Einsatzbereitschaft

16 **VI. BESCHWERDEVERFAHREN, STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN**

- Art. 36* Beschwerden
- Art. 37* Disziplinarmaßnahmen

17 **VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 38* Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 39* Inkrafttreten

REGLEMENT FÜR DIE FEUERWEHR REGION SURSEE DER GEMEINDEN GEUENSEE, OBERKIRCH, SCHENKON UND DER STADT SURSEE

Die Gemeinden Geuensee, Oberkirch, Schenkon und die Stadt Sursee erlassen für die Feuerwehr Region Sursee, gestützt auf die entsprechenden Gemeindeordnungen, in Ausführung von § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Region Sursee vom 15. Dezember 2003, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Geuensee, Oberkirch, Schenkon und Sursee nach kantonalem Recht fest.

Art. 2

Feuerschutz

Die Gemeinden besorgen den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3

Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4

Organisation

- 1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates/Stadtrates der Vertragsgemeinden. Die Gemeinde-/Stadträte der Vertragsgemeinden wählen je einen Vertreter in die Kommission der Gemeindevertreter und ihre Mitglieder in die Feuerwehrkommission.
- 2 Die Kommission der Gemeindevertreter wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, die Offiziere und höheren Unteroffiziere.

- 3 Die Feuerwehrkommission legt das Organigramm der Feuerwehr Region Sursee fest.

Art. 5

Betriebsfeuerwehr

Die Feuerwehr Region Sursee koordiniert die Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren in den Gemeindegebieten der Vertragsgemeinden.

Art. 6

Weitere überörtliche Zusammenarbeit/Gemeindevertrag

- 1 Die Zuteilung von Gemeindeteilen von Nachbargemeinden der Vertragsgemeinden wird durch separate Gemeindeverträge gemäss § 64 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 9. Oktober 1962 geregelt.
- 2 Die Kostenaufteilungen sind in den Gemeindeverträgen geregelt.

Art. 7

Stützpunktaufgaben

- 1 Die Feuerwehr Region Sursee erfüllt die ihr vom Regierungsrat zugewiesenen regionalen Stützpunktaufgaben.
- 2 Die Stützpunktaufgaben werden in separaten Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen kantonalen Stellen festgehalten.

Art. 8

Ausrüstung

- 1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
- 3 Die Standortgemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Gerätschaften.

- 4 Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen in der Regel nicht ausserdienstlich verwendet werden.
- 5 In Ausnahmefällen kann der Feuerwehrkommandant eine ausserdienstliche Verwendung bewilligen.

Art. 9

Ausbildung

- 1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
- 2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- 3 Die Anzahl der Ausbildungen (Tages-, Halbtages- oder Abendausbildungen) sind gemäss den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Absolvierung ist obligatorisch.

Art. 10

Alarmierung

- 1 Die Feuerwehr Region Sursee trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- 2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern durch die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Luzern betrieben.
- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- 4 Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

III. KOMMISSION DER GEMEINDEVERTRETER, FEUERWEHR KOMMISSION, FEUERWEHRKOMMANDANT, OFFIZIERE, HÖHERE UNTEROFFIZIERE, KADER, ANGEHÖRIGE DER FEUERWEHR (AdF)

Art. 11

Kommission der Gemeindevertreter

- 1 Die Kommission der Gemeindevertreter setzt sich aus je einem Vertreter der Gemeinderäte/des Stadtrates der Vertragsgemeinden zusammen. Der Feuerwehrkommandant und der zuständige Bereichsleiter der Standortgemeinde nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie haben ein Antragsrecht.
- 2 Die Kommission der Gemeindevertreter konstituiert sich selbst.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse

- 1 Antragsrecht über Änderungen des Feuerwehrreglementes zu Händen der Vertragsgemeinden.
- 2 Wahl auf Antrag der Feuerwehrkommission
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - höhere Unteroffiziere.
- 3 Finanzgeschäfte
Beschlussfassung und formeller Antrag zuhanden der Vertragsgemeinden über den jährlichen Voranschlag.
- 4 Übrige Geschäfte
 - Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
 - Entlassung des Feuerwehrkommandanten bei Pflichtverletzung
 - Entscheide über Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommission.

Art. 13

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

- 1 Die Kommission der Gemeindevertreter ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- 2 Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3 Der zuständige Bereichsleiter der Standortgemeinde führt über die Sitzungen ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 14

Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission besteht aus 10 stimmberechtigten Personen und setzt sich aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, je zwei Offizieren/AdF der Vertragsgemeinden, einem Fourier als Protokollführer (ohne Stimmrecht) und dem Präsidenten der Kommission der Gemeindevertreter zusammen.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils mit derjenigen der Gemeinderäte.

Art. 15

Aufgaben und Befugnisse

- 1 Ernennung der Unteroffiziere auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.
- 2 Wahlantrag zu Handen der Kommission der Gemeindevertreter für
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - höhere Unteroffiziere.
- 3 Finanzgeschäfte
Anträge zu Handen der Kommission der Gemeindevertreter
 - über den jährlichen Voranschlag
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubauten von Feuerwehrgebäuden
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge.

4 Übrige Geschäfte

- Festlegen des Organigrammes der Feuerwehr Region Sursee
- Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl AdF
- Beantragen von Änderungen des Feuerwehrreglementes an die Kommission der Gemeindevertreter
- Rekrutieren, Einteilen von AdF und Zuteilen in die Kompanien, Zuweisen von besonderen Chargen nach Anhören der betroffenen AdF, Zuteilen der Chargen auf allen Stufen
- Erteilen von Dispensationen von AdF vom Feuerwehrdienst für maximal 1 Jahr
- Durchführen von Entlassungen
- Sicherstellen einer zweckmässigen Ausrüstung
- Sicherstellen des Unterhaltes des Feuerwehrgebäudes, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- Anerkennen von Dienstleistungen nach 10, 15, 20, 25 und 30 Jahren mit einer Ehrung
- Genehmigen, Überwachen und Durchführen der jährlichen Dienstleistungen und Ausbildungen
- Vollziehen von Disziplinar massnahmen
- Entscheiden über Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten.

Art. 16

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

- 1 Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 2 Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Kommission der Gemeindevertreter und allen Offizieren zuzustellen.

Art. 17

Feuerwehrkommandant

- 1 Der Feuerwehrkommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Region Sursee. Er
 - stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - führt das Kommando im Ernstfall und im Ausbildungsdienst
 - führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
 - vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - erarbeitet den Voranschlag zu Händen der Feuerwehrkommission
 - erstellt die Ausbildungsprogramme
 - organisiert den Pikettdienst
 - ist für die Einhaltung des Voranschlages verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - überwacht den Vollzug des Feuerwehrreglementes der Feuerwehr Region Sursee
 - erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- 2 Der Feuerwehrkommandant ist der Kommission der Gemeindevertreter unterstellt. Administrativ ist er der Standortgemeinde zugeteilt.
- 3 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 18

Offiziere, höhere Unteroffiziere, Spezialisten

- 1 Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.
- 2 Die Aufgaben und Pflichten der Fachoffiziere, Offiziere und höheren Unteroffiziere und Spezialisten werden in entsprechenden Pflichtenheften umschrieben.

Art. 19

Unteroffiziere und Angehörige der Feuerwehr (AdF)

- 1 Die Unteroffiziere:
 - führen ihre Gruppe

- bereiten sich auf die bevorstehenden Ausbildungen vor
- sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.

2 Die AdF:

- rücken im Alarmfalle sofort aus
- halten die Ausbildungszeiten pünktlich ein
- gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- melden Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten.

Art. 20

Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 21

Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader-, Fachdienst- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg bestanden wurden.

IV. FEUERWEHRDIENST

Art. 22

Zweck und Organisation

- 1 Die Feuerwehr Region Sursee ist eine allgemeine Schadenswehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
 - a) Bränden und Explosionen
 - b) Elementarereignissen
 - c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.
- 2 Die Feuerwehr Region Sursee erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze.

Art. 23

Feuerwehrpflicht

- 1 Männer und Frauen sind gemäss dem Gesetz über den Feuer-
schutz vom 5. November 1957 feuerwehrpflichtig.
- 2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten
20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten
50. Altersjahr.
- 3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Ablauf des Dienst-
pflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission auf Grund
eines schriftlich begründeten Gesuchs.

Art. 24

Absenzen

- 1 Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten,
hat sich vorgängig und schriftlich nach den Weisungen des
Feuerwehrkommandos zu entschuldigen.
- 2 Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme
an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- 3 Entschuldigungsgründe sind:
Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall,
Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesen-
heit.

Art. 25

Dispensationen

- 1 Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Ver-
pflichtungen nicht nachkommen kann, kann auf Gesuch hin
durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von
der aktiven Dienstpflicht dispensiert werden.

- 2 Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 26

Ersatzabgabe

Feuerwehrrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 27

Befreiung von der Ersatzabgabe

Die einzelnen Gemeinden können aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute mit mindestens fünfzehn Dienstjahren von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

Art. 28

Versicherung

- 1 Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit subsidiär bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebspflichtversicherung der Standortgemeinde versichert.
- 2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- 3 Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- 4 Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, kann die Wohnsitzgemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- 5 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Standortgemeinde zu versichern.

- 6 Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Standortgemeinde kaskoversichert.

Art. 29

Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Ausbildungen oder anderen Anlässen, die der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter anordnet, geht zu Lasten der Feuerwehr Region Sursee (Spezialfinanzierung).

V. SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 30

Nachbarhilfe

- 1 Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist der Einsatzleiter berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- 2 Die Feuerwehr Region Sursee ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr Region Sursee gehört, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 31

Einsatzleiter

- 1 Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- 2 Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, sich auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verhalten.
- 3 Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 32

Transportmittel

- 1 Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
- 2 Für die Benützung der zivilen/privaten Fahrzeuge hat die Feuerwehr Region Sursee eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 33

Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadensbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 34

Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 35

Einsatzbereitschaft

Der Einsatzleiter ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt wird.

**VI. BESCHWERDEVERFAHREN, STRAF- UND
DISZIPLINARBESTIMMUNGEN**

Art. 36

Beschwerden

- 1 Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen bei der Kommission der Gemeindevertreter Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

- 2 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen bei der Kommission der Gemeindevertreter Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.
- 3 Gegen Entscheide der Kommission der Gemeindevertreter kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinde-/ Stadtrat der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.
- 4 Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann der Ersatzpflichtige innert 30 Tagen beim Gemeinde-/Stadtrat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.
- 5 Gegen Einspracheentscheide des Gemeinde- oder Stadtrates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern gegeben.

Art. 37

Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.– bestrafen.

VII. ÜBRGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisher gültigen Feuerwehrreglemente der Gemeinden Geuensee, Oberkirch, Schenkon und der Stadt Sursee werden aufgehoben.

Art. 39

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung in den Vertragsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

6232 Geuensee, 21. November 2003

GEMEINDERAT GEUENSEE

Der Gemeindepräsident:
Othmar Sigrist

Der Gemeindeschreiber:
Albert Albisser

6208 Oberkirch, 15. Dezember 2003

GEMEINDERAT OBERKIRCH

Die Gemeindepräsidentin:
Luzia Häller-Huber

Der Gemeindeschreiber:
Johann Rudolf Rogger

6214 Schenkon, 09. Dezember 2003

GEMEINDERAT SCHENKON

Der Gemeindepräsident:
Robert Kaufmann

Der Gemeindeschreiber:
Fritz Hüsler

6210 Sursee, 15. Dezember 2003

STADTRAT SURSEE

Der Stadtpräsident:
Dr. Ruedi Amrein

Der Stadtschreiber:
Godi Marbach

Bewilligt gemäss § 90 FSG durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
am 30. Januar 2004.